

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Strang & Bähre GmbH

(1) Vorbemerkung

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen: Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, auch wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende und ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Keine sonstige Handlung oder Unterlassung stellt je ein Einverständnis mit abweichenden Abreden oder Geschäftsbedingungen dar.

(2) Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sofern die Bestellung als Angebot anzusehen ist, gelten erteilte Aufträge erst mit schriftlicher Bestätigung unsererseits, spätestens jedoch mit Lieferung/Leistung unsererseits als angenommen.

An sämtlichen, mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

(3) Preise

Unsere Preisangaben verstehen sich in Euro (€) und enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer berechnen wir nach dem an dem Tag der Lieferung / Leistung gesetzlich geltenden Satz. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung und Montage sowie frei Baustelle. Der Besteller hat jedoch in jedem Falle die Verlegung und den Anschluss von Elektrizitätsleitungen zur Maschine, Schaltern und Lichtquellen und Wasserzu- und ableitungen sowie Tausalwasserabfluss auf eigene Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt für die notwendigen Klempner-, Maler- und Tischlerarbeiten, Maurer- und Durchbrucharbeiten, die Bereitstellung von Maschinenfundament, Podest oder Konsolen. Ist der Besteller Nicht-Kaufmann, so sind wir vier Monate vom Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden an unsere Preisangaben gebunden, sofern Leistung und Lieferung in dieser Frist vereinbart waren. Von uns genannte Leistungsfristen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich.

(4) Lieferungs- und Leistungsfristen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erfüllten Teile der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Sonderleistungen

Vom Besteller gewünschte Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten sowie Stundenlohnarbeiten werden mit den tariflichen Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Versand, Lieferung, Gefahrübergang und Aufrechnung

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Verlassen des Werks / des Lagers auf den Besteller über, sofern nicht früher ein gesetzlicher Gefahrübergang geregelt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt. Im Falle eines Versendungskaufes gelten, sofern der Besteller Verbraucher ist, §§ 475 Abs. 2, 447 Abs. 1 BGB.

Wir liefern frei Baustelle. Dies setzt voraus, dass einwandfreie Zufahrtswege und Einbringungsmöglichkeiten an der Baustelle bis zum Aufstellungsort der verschiedenen Teile einer Anlage vorliegen. Die Mehrkosten wridiger Verkehrsverhältnisse und Entlademöglichkeiten trägt der Besteller.

(7) Ausführung und Zahlungsweise

Ist für die Ausführung der Leistung noch ein Aufmaß vorzunehmen, so gelten die Preisangaben bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem endgültigen Aufmaß als korrigierte Schätzungen. Zahlungen haben innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ausschließlich auf eines unserer Konten oder bar an unsere Kasse zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst bei Einlösung als Zahlung als Erfüllung i.S.d. § 362 BGB; Nebenkosten dieser Zahlungsweise trägt der Besteller.

Sofern der Besteller in Zahlungsverzug kommt, werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe fällig. Darüber hinaus behalten wir uns die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor.

Hat der Besteller über seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht, tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers eine wesentliche vertragsgefährdende Verschlechterung ein oder wurde über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, so sind wir berechtigt, jederzeit von bestätigten Aufträgen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf, zurückzutreten, es sei denn, die Zahlung ist bereits vollständig erfolgt.

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder von uns schriftlich anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Übernahme und pauschalierter Schadensersatz

Die Abnahme unserer Leistungen hat unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige, spätestens jedoch binnen 12 Tagen nach unserer schriftlichen Anzeige über die Fertigstellung durch einen Beauftragten des Bestellers und im Beisein eines von uns Beauftragten zu geschehen. Wir sind im Übrigen befugt, Teilabnahmen zu fordern.

Nach Ablauf der Frist gilt die Abnahme als erfolgt.

Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen.

Der Besteller ist für diesen Fall verpflichtet, als Ersatz des entgangenen Gewinns 15 % des Auftragswertes zu zahlen. Ihm bleibt aber der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Sind Teile des Auftrages bereits in Fertigung oder fertiggestellt, so müssen diese daneben zu dem anteiligen Kaufpreis vom Besteller abgenommen werden.

(9) Mängelanzeige

Mängel unserer Leistungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Besteller Verbraucher ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 377 HGB.

Einwendungen gegen Ausführungszeichnungen hat der Besteller binnen 7 Tagen nach Eingang eines Exemplars bei ihm schriftlich geltend zu machen. Ausführungszeichnungen dürfen nicht vervielfältigt werden; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum.

(10) Gewährleistung und Haftung

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe der Sache. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und arglistigen Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

Zunächst ist uns, dem Auftragnehmer, Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweisung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

Für Schadensersatzansprüche gilt folgendes:

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(11) Eigentumsvorbehalt

Unsere Leistungen und Lieferungen bleiben bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum. Verbindet der Besteller unsere Leistungen mit dem Grundstück eines Dritten, so tritt er uns hiermit vorab die Ansprüche ab, die ihm aufgrund seines Vertrages mit dem Dritten zustehen.

Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum an unseren Leistungen, so überträgt er schon jetzt an uns das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

(12) Abschließende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Nebenabreden oder Änderungen, sowie daraus resultierende Mehr-/Minderpreise und/oder veränderte Lieferfristen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Vereinbarung oder sind von uns schriftlich zu bestätigen.

Für sämtliche Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung wird die Anwendung ausschließlich deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so wird als ausschließlich zuständiger Gerichtsstand Braunschweig vereinbart.

Erfüllungsort ist Braunschweig.

Wir sind berechtigt, an unseren Arbeiten ein Firmen- oder sonstige Kennzeichnungen anzubringen.